

Geschäftsordnung

- §1** Die Geschäftsordnung des TV Bad Säckingen regelt die interne Geschäftsführung im Verein und Abläufe die in der Satzung nicht genau dargestellt sind. Änderungen erfolgen durch den Vorstand.
- §2** **Vorstand**
Der Vorstand trifft sich bei Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandmitglieds.
- §3** **Erweiterter Vorstand**
Der erweiterte Vorstand trifft sich im Geschäftsjahr zu mindestens 3 Sitzungen. An diesen Sitzungen müssen alle Abteilungen vertreten sein. Wenn der eingeladenen Abteilungsleiter verhindert ist, entsendet er einen Stellvertreter.
- §4** **Abteilungsvorstände**
Jede Abteilung wählt jährlich in der Abteilungs-Jahresversammlung ihren Abteilungsvorstand. Der Vorstand muß aus dem Abteilungsleiter und dem Abteilungskassierer bestehen. Es sollte noch ein stellvertretender Abteilungsleiter und ein Abt. Schriftführer gewählt werden.
- §5** **Jahresversammlung der Abteilungen**
Jede Abteilung hält im ersten Quartal des Jahres ihre Jahresversammlung ab. Die Versammlung muss vor der Generalversammlung des TV Bad Säckingen stattfinden. Die Versammlung muss den Mitgliedern der Abteilung mindestens 14 Tage vor Abhaltung schriftlich, per Mail, durch Aushang, Pressemitteilung oder durch Handzettel im Training bekannt gegeben werden. Ebenfalls muß der Vorstand des TV mindestens 14 Tage vor Abhaltung unterrichtet werden. Der Vorstand nimmt mit einem Vertreter an der Abt. Versammlung teil. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen.
In dieser Versammlung müssen folgende Punkte behandelt werden:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Abt. Jahresversammlung
 - Bekanntgabe und Diskussion des Jahresberichts
 - Bekanntgabe und Diskussion des Kassenberichts
 - Entlastung des Abt. Vorstands
 - Wahl der Abteilungsleitung
 - Jahresplanung
- §6** **Mitgliederkontrolle**
Mindestens zweimal im Jahr haben die Abteilungen (Sportgruppen) des TV ihre Mitglieder mit dem Gesamtverein zu vergleichen. Neue Sportler müssen nach maximal 3 Trainingsbesuchen dem Verein beitreten. Zum Ende jeden Monats sind die Anmeldungen an die Geschäftsstelle weiterzuleiten.
Unfallmeldungen sind ebenfalls an die Geschäftsstelle weiterzuleiten.

§7 Ehrungsordnung

Silberne Ehrennadel

Das Mitglied muß mindestens 5 Jahre eine Tätigkeit im Verein ausüben.

Goldene Ehrennadel

Das Mitglied muß mindestens 10 Jahre eine Tätigkeit im Verein ausüben.

Ehrenmitglied

Das Mitglied muß mindestens 25 Jahre eine Tätigkeit im Verein ausüben.

Große Verdienstmedaille

Das Mitglied muß sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben, z.B. Unterstützung des Vereins als Sponsor über lange Jahre, Aufbau und Führung einer Abteilung, langjährige Führungstätigkeit im Gesamtverein, oder im sportlichen Bereich eine vordere Platzierung bei deutschen oder internationalen Meisterschaften.

Bemerkungen

Die Tätigkeit im Verein muß zum Ehrungszeitpunkt noch bestehen, oder nicht länger als 12 Monate zurückliegen.

Als Tätigkeit zählen Arbeiten als Übungsleiter, Trainer, Betreuer, Vorstandsposten und Mitglied in den Abteilungsführungen. Es muß sich aber um eine reale Tätigkeit handeln, d.h. nicht die Besetzung eines Postens nur in der Papierform.

Eine nur Mitgliedschaft im TV Bad Säckingen ist kein Ehrungsgrund.

Bei nachweisbar aufwendigen und umfangreichen Arbeiten für den Verein kann von den Mindestwartezeiten etwas abgewichen werden.

Ehrenmitglieder sind ab dem Folgejahr nach der Ehrung beitragsfrei zu stellen.

Ausnahmen von dieser Regelung müssen im Einzelfall vom erweiterten Vorstand beschlossen werden.

§ 8 Busordnung (gültig ab 6. Februar 2018)

Reservierungskriterien

Eine Reservierung für die Busse Obelix und Asterix muss per Mail bei der Busverwaltung beantragt werden (info@saeckingen-basket.de). Sie wird spätestens binnen 3 Tagen per Mail bestätigt oder abgelehnt.

Wer die längere Fahrtstrecke und/oder mehr Mitfahrer nachweist, bekommt bei Mehrfachbelegung den Vereinsbus. Im Zweifelsfall entscheiden die höheren Kosten einer Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Ausnahmen gibt es, wenn der Zielort mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht erreichbar ist und kein privater PKW zur Verfügung steht. Fahrten zu sportlichen Wettkämpfen gehen vor Ausflugsfahrten.

10 Tage vor einer reservierten Fahrt gilt der Bus als fest zugesagt und kann nur noch mit Einverständnis der reservierenden Abteilung anderweitig belegt werden.

Die Abteilung Volleyball wird bei der Vergabe der zwei Busse des Gesamtvereins bei Fahrten zu Liga- und Turnierspielen bei der Vergabe der Busse den anderen Abteilungen gleichgestellt.

Die Abteilung Volleyball legt bei den Busbelegungsanträgen die Fahrten des Volleyball-Busses für den beantragten Termin offen.

Vermietungen

Der Bus kann bei Nichtbenötigung durch den Verein an bekannte Schulen, Kindergärten, Kinderheime, Vereine, öffentliche Institutionen und Vereinsmitglieder vermietet werden. Auch hier gilt die 10-Tage-Frist für die Zusage der Fahrt.

Für längere Ferienfahrten gelten die Busse als fest zugesagt, wenn die Reservierung 2 Monate vor der Fahrt vorgenommen worden ist.

Im Falle eines selbstverschuldeten Unfalls muß der Mieter für die Selbstbeteiligung der Vollkaskoversicherung sowie für die Höherstufungskosten in der Haftpflichtversicherung für den

Zeitraum von 5 Jahren aufkommen.

Benutzung

Die Busse stehen auf dem Parkplatz oberhalb der Sporthalle Badmatte.

Sie werden vollgetankt übergeben und müssen vollgetankt wieder abgestellt werden. Die Fahrten sind im Fahrtenbuch einzutragen.

Unfälle, Pannen oder Beschädigungen müssen der Geschäftsstelle sofort mitgeteilt werden. Wenn der Fahrer den Bus in eine Werkstatt bringt, ist ebenfalls sofort die Geschäftsstelle zu benachrichtigen.

Die Vergabe eines Reparaturauftrages ist durch den Fahrer nur in Notfällen erlaubt (z.B. auf der Fahrt), aber nicht in Bad Säckingen, wenn der Bus in den nächsten Tagen nicht benötigt wird.

Bei Pannen ist immer zuerst der ADAC-Pannendienst zu rufen (Schutzbrief). Private Abschleppfirmen sind nicht zu beauftragen.

Im Falle eines Unfalls ist sofort ein schriftlicher Unfallbericht an die Geschäftsstelle zu senden. Im Handschuhfach der Busse befinden sich amtliche Formulare.

Überprüfung Sauberkeit

Die Busse sind grundsätzlich in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Wird bei den regelmässigen Überprüfungen eine übermässige Verschmutzung oder Vermüllung im Wageninnern festgestellt, wird dem letzten Benutzer der Betrag von 25 Euro in Rechnung gestellt. Es empfiehlt sich deshalb, vor Fahrtbeginn den Zustand des Busses mit ein paar Handyfotos zu dokumentieren.

Sonderregelung Volleyball-Bus

Der Bus der Abteilung Volleyball steht zuerst für Fahrten der Abteilung Volleyball zur Verfügung. Er kann bei Nichtbenötigung auch von anderen Sportabteilungen des TV benutzt werden, genau so wie die TV-Busse von der Abteilung Volleyball genutzt werden können. In beiden Fällen wird keine Entschädigung bezahlt, nur die Dieselskosten trägt die fahrende Gruppe.

Belegungsplan

Die Belegung der TV-Busse Asterix und Obelix ist auf der Homepage des TV Bad Säckingen unter www.tvbadsaeckingen.de ersichtlich.

Kosten Busbenutzung

Vereinsmitglieder 30 Cent/km
Nichtvereinsmitglieder 35 Cent/km
Mindestpreis pro Tag 20 Euro
Zuzüglich Umsatzsteuer 19%

Bezahlung Vermietung

IBAN DE 5568 4522 9000 2608 1323
BIC SKHRDE6WXXX
Bank Sparkasse Hochrhein
Betreff Vermietung TV-Bus
Bad Säckingen, den 6. Februar 2018
Felix Karl Kromer, Buswart

Anlage 1 zur Geschäftsordnung

Datenschutzverordnung des Turnverein Bad Säckingen 1881 e.V. gemäss DS-GVO und BDSG-neu

Zur Erfüllung des Vereinszwecks sowie der Betreuung und Verwaltung der Mitgliederdaten erfasst, verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der **Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung seiner personenbezogenen Daten** im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung ist nicht zulässig.

Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf

- a) Auskunft über seine gespeicherten Daten
- b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- c) Einschränkung und Sperrung seiner Daten
- d) Löschung der Daten

Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jeden für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmässigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogenen Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf.

Für den Turnverein Bad Säckingen 1881 e.V. gilt im Besonderen:

1. **Mit dem Beitritt eines Mitglieds** nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum, Kontaktdaten und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
2. **Als Mitglied des Badischen Sportbunds Freiburg sowie der jeweils zuständigen Abteilungsverbände** ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den jeweils zuständigen Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Adresse und Kontaktdaten (Telefon, Fax, eMail); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
3. **Pressearbeit**
Der Verein kann die Tagespresse über Prüfungs- und/oder Wettkampfergebnisse und besondere Ereignisse informieren. Solche Informationen können überdies auf den Internetseiten des Vereins (inklusive Abteilungs-Homepages) veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den Verband der Abteilung von dem Widerspruch des Mitglieds.
4. **Weitergabe von Mitgliederdaten an Vereinsmitglieder**
Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder (Geschäftsführer) und Abteilungsleiter sowie sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben (Trainer, Helfer..), welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
5. **Beim Austritt, Ausschluss oder Tod** des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffend, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Anlage 2 zur Geschäftsordnung

Versicherungen

Der TV Bad Säckingen besitzt folgende Versicherungen:

Allgemeine Sportversicherung beim BSB

In dieser Versicherung ist die Durchführung des satzungsgemäßen Vereinsbetriebes und in diesem Rahmen die Durchführung und Ausrichtung aller Veranstaltungen einschließlich der Vorbereitung und Abwicklung versichert. Die speziellen Versicherungsteile sind:

Unfallversicherung
Haftpflichtversicherung
Vertrauensschadenversicherung
Rechtsschutzversicherung
Krankenversicherung

Die Unfallversicherung tritt nicht nur bei der Ausübung des Sports ein, sondern auch bei Unfällen auf der Fahrt (direkter Weg) zu den verschiedenen Sportveranstaltungen. Bezahlt werden Summen für den Todesfall, Invalidität, Bergungskosten (Personen) und Übergangsgelder.

Die Krankenversicherung übernimmt die Kosten der Heilbehandlung bei Krankheiten oder Unfällen, wenn keine andere Versicherung dafür bezahlt. Höchstsatz ist hier 2600 €. Die aktuellste Version der Sportversicherung ist auf der Homepage des TV einsehbar.

Versicherung für Nichtmitglieder

Diese Versicherung bietet die Leistungen der allgemeinen Sportversicherung für Nichtmitglieder von Kursen und beim Training. Allerdings darf ein sportinteressierter Teilnehmer nicht mehr als dreimal am Training des Vereins teilnehmen, dann muss er Mitglied sein. Keinesfalls dürfen nichtangemeldete Sportler bei Rundenspielen und Meisterschaften teilnehmen, und es darf auch kein Spielerpass ausgestellt werden.

Kfz Versicherung der Vereinsbusse

Haftpflichtversicherung
Vollkaskoversicherung mit Selbstbeteiligung
Teilkaskoversicherung mit Selbstbeteiligung
Insassenversicherung (nur Asterix und Obelix)
ADAC Mitgliedschaft und Schutzbrief (Asterix, Obelix und Volleyballbus)

Zusatz Kfz Versicherung

Versichert sind alle privaten PKW die auf Fahrten zu Veranstaltungen des Vereins eingesetzt werden.

Die für Mitglieder relevanten Versicherungsbedingungen sind auch auf der Homepage des TV Bad Säckingen eingestellt.

Schadensmeldungen bei Verkehrsunfällen mit den TV Bussen müssen innerhalb 24 Stunden der Geschäftsstelle des Vereins angezeigt werden. Bei Fahrzeugtransporten (Abschleppen, Bergen) nach einem Unfall oder einer Panne außerhalb von Bad Säckingen, ist immer zuerst der ADAC (Schutzbrief) zu beauftragen.

Diese Geschäftsordnung tritt ab 2018 in Kraft. Zuletzt ergänzt und geändert wurde diese Ordnung am 04.07.2018.

TV Bad Säckingen

Vorsitzende
Sandra Pfisterer

Geschäftsführer
Elke Kaiser